

MERKBLATT
zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen
gemäß § 2 Abs. 3 PflAbfV BW

Verbrannt werden darf. . .

Was?

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen und die wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können.

Wo?

Nur auf dem Grundstück (im Außenbereich), auf dem die Abfälle angefallen sind und wenn folgende **Mindestabstände** eingehalten werden:

1. **100 m** von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen
2. **50 m** von Gebäuden und Baumbeständen

Wann?

Das ganze Jahr über; nicht zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang; nicht bei starkem Wind.

Wie?

Das Verbrennen größerer Abfallmengen müssen Sie rechtzeitig vorher (1 Woche) beim Ordnungsamt der Gemeinde Reichartshausen anzeigen.

Bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sind – unabhängig von der Größe des Feuers – folgende Anforderungen einzuhalten:

- Das zu verbrennende Material muss so weit wie möglich auf Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden. Ein flächenhaftes Abbrennen ist nicht zulässig.
- Das zu verbrennende Material muss so trocken wie möglich sein, damit es mit möglichst geringer Rauchentwicklung abbrennt.
- Es muss darauf geachtet werden, dass es durch eventuelle Rauchentwicklung zu keiner Verkehrsbehinderung oder erheblichen Belästigung kommt und kein gefahrbringender Funkenflug entsteht.
- Die erforderlichen Abstände zu benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten müssen eingehalten werden. Insbesondere sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - 50 m von Gebäuden und Baumbeständen
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden.
- Es darf nur werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr verbrannt werden.
- Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann.
- Das Feuer muss permanent und für Dritte erkennbar beaufsichtigt werden.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig gelöscht sein.
- Die Verbrennungsrückstände müssen alsbald in den Boden eingearbeitet werden.

Wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder andere als auf dem Grundstück angefallene pflanzliche Gartenabfälle verbrennt, handelt ordnungswidrig und riskiert ein Bußgeld.